

Ergeht per E-Mail

Graz, am 24. November 2017
EW- 75 -TR/SI

RUNDSCHREIBEN 42 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Begutachtung IME-VO Novelle 2017

Unter Bezugnahme auf unser RS 40 A vom 6.11.2017 in welchem wir Ihnen die Eckpunkte einer Novelle der IME-VO vorgestellt haben, hat nun das BMWFW den Begutachtungsentwurf ausgesandt.

Nachfolgend dürfen wir Ihnen den Begutachtungsentwurf wie folgt zusammenfassend und die entsprechenden Dokumente in der Anlage übermitteln.

„Aufgrund des § 83 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, wird verordnet:

Die Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO), BGBl. II Nr. 138/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 323/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet: **„2. bis Ende 2020 mindestens 80 vH und“**.
2. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge **„bis Ende 2019 mindestens 95 vH“** durch die Wortfolge **„bis Ende 2022 mindestens 95 vH“** ersetzt.
3. § 1 Abs. 5 lautet:

*„(5) Der Netzbetreiber hat, ungeachtet des Projektplans über die stufenweise Einführung von intelligenten Messgeräten nach Abs. 1, **Endverbraucher auf Wunsch mit einem intelligenten Messgerät auszustatten. Die Installation hat in diesem Fall ehestmöglich, höchstens binnen sechs Monaten, zu erfolgen.**“*

4. § 1 Abs. 5 werden folgende Abs. 6, 7 und 8 angefügt:

*„(6) Lehnt ein Endverbraucher die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass **keine Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind**; derart konfigurierte digitale Messgeräte werden auf die in Abs. 1 festgelegten **Zielverpflichtungen angerechnet**, soweit sie die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 339/2011, bei entsprechender Aktivierung bzw. Programmierung erfüllen.*

(7) Zählpunkte, an die ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt angeschlossen ist, sind unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 jedenfalls mit einem intelligenten Messgerät auszustatten.

(8) Endverbrauchern, die bis 2020 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist der **Grund hierfür durch den jeweiligen Netzbetreiber** mitzuteilen.“

Zusammengefasst ergibt sich somit folgendes Bild gemäß Begutachtungsentwurf:

- Die Zielerreichung für Ende 2017 von 70 % wird gestrichen
- Die Zielerreichung bis Ende 2020 beträgt mindestens 80 %
- Die Zielerreichung für Ende 2022 beträgt mindestens 95 %
- Unabhängig vom Ausrollplan soll jeder Kunde ab Inkrafttreten der VO innerhalb von 6 Monaten ein intelligentes Messgerät erhalten, wenn er dies wünscht (*Kritikpunkt für unsere Stellungnahme: nur nach technischer Machbarkeit*)
- Lehnt ein Kunde die Messung mittels IM ab, muss der Netzbetreiber das Messgerät so konfigurieren, dass keine Tages- oder Viertelstundenwerte gespeichert oder übertragen werden und die Abschalt- und die Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind (*Kritikpunkt für unsere Stellungnahme: Auslesung, Abschalt- und Leistungsbegrenzung müssen möglich sein*)
- Anrechnung der opt-out Zähler auf die Gesamtquote vorgesehen
- Zählpunkte, an die ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt angeschlossen ist, sind mit IM auszustatten auch wenn sie weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen (*Kritikpunkt für unsere Stellungnahme: möglicherweise überschießend*)
- Endverbraucher sind zu informieren warum eine Ausrollung bis 2020 gegebenenfalls nicht möglich ist

Wir werden seitens der VÖEW eine Stellungnahme abgeben und bitten um Ihren Input per E-Mail an Sekretariat@voeew.at bis **spätestens 1. Dezember 2017**.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:

Begutachtungsentwurf IME-VO-Novelle 2017 samt Erläuterungen